|  |
| --- |
|  |
| **Satzung des Fördervereins „Förderverein der Evangelischen Kita Frohnau e.V.“**  **(„Verein“)** |

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „**Förderverein der Evangelischen Kita Frohnau**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung („AO“).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

* finanzielle, materielle und ideelle Förderung und Unterstützung der Ev. Ganztags-Kita mit Integration, Marktgrafenstr. 49, 13465 Berlin, nachfolgend: „**Ev. Kita Frohnau**“ (§ 58 Nr. 1 AO);
* Beschaffung von Lern-, Lehr-, Spiel- und Anschauungsmaterial, Sportgeräten sowie allgemeinen pädagogischen Hilfsmitteln, Ausstattungsgegenständen, einschließlich Wartung und Pflege für die Ev. Kita Frohnau;
* Bereitstellung von Mitteln für die Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Ev. Kita Frohnau (z.B. Anschaffung von Mobiliar, Erweiterung des Spielplatzes der Ev. Kita Frohnau, etc.);
* Gestaltung des Außengeländes der Ev. Kita Frohnau;
* Finanzierung, Durchführung und Mitgestaltung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten, Bildungsangeboten, Festen und anderen Veranstaltungen der Ev. Kita Frohnau;
* Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Außendarstellung der Ev. Kita Frohnau und des Vereins;
* Förderung und Pflege des Kontakts zwischen Eltern, Kindern, Personal sowie der Trägerin der Ev. Kita Frohnau (Evangelischer Kirchenkreisverband für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte Nord, Körperschaft des öffentlichen Rechts);
* Sammlung von Geld- und Sachmitteln, die der Ev. Kita Frohnau im Rahmen der oben genannten Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.
* Verkauf von eigenhergestellten Waren (z.B. Verkauf von T-Shirts, die die Kita-Kinder selbst bemalt haben, selbstgemachte Backwaren oder Bastelwerke).

1. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung der Ev. Kita Frohnau, die Erzieher/-innen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat/die Elternvertreter, der Träger der Kindertagesstätte sowie die Förderer des Vereins.
2. Der Verein übernimmt keine Aufgaben des Trägers der Kindertagesstätte.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mittel zum Erreichen seiner Zwecke erhält der Verein durch:

* Mitgliedsbeiträge;
* Geld- und Sachspenden;
* Veranstaltungen;
* sonstige Zuwendungen und Einnahmen (z.B. durch den Verkauf von T-Shirts, die die Kinder selbst bemalt haben; Verkauf von Kaffee und Kuchen bei Sommerfesten der Ev. Kita Frohnau, etc.).

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands sowie die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale für die Vorstände (bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG) oder sonstige Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 4**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist gegenüber einem der Vorstandsmitglieder oder einem Beisitzer, dem diese Aufgabe zugewiesen wurde, in Textform im Sinne des § 126b BGB (z.B. Briefpost, Fax, einfacher E-Mail, etc.) zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins oder um die Ev. Kita Frohnau verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

**§ 5**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
   1. mit dem Tod des Mitglieds,
   2. durch freiwilligen Austritt,
   3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
   4. durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund,
   5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform im Sinne des § 126b BGB (z.B. Briefpost, Fax, einfacher E-Mail, etc.) gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand durch Beschluss: Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder der Ev. Kita Frohnau gröblich verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins oder der Ev. Kita Frohnau schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB (z.B. Briefpost, Fax, einfacher E-Mail, etc.) mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich (§ 126 BGB) Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags (§ 6) im Rückstand ist.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Rückgewähr geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen; insbesondere besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrags.

**§ 6**

**Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich bargeldlos per Überweisung auf das Vereinskonto. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

**§6a**

**Spendenbescheinigung**

1. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 20 und 200 Euro einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.
2. Für Spenden über 200 Euro stellt der Verein automatisch eine Spendenbescheinigung aus.

**§ 7**

**Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
   1. die Mitgliederversammlung (§ 8);
   2. der Vorstand (§ 13).

**§ 8**

**Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfung;
   2. Entlastung des Vorstandes;
   3. Wahl (und ggf. auch Abberufung) der Mitglieder des Vorstandes;
   4. Wahl der Kassenprüfer/innen;
   5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
   6. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen;
   7. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
   8. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel;
   9. Entscheidung über gestellte Anträge;
   10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (Ausnahme: § 17 (3));
   11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

**§ 9**

**Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform im Sinne des § 126b BGB (z.B. Briefpost, Fax, einfacher E-Mail, etc.) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform im Sinne des § 126b BGB bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

**§ 10**

**Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform im Sinne des § 126b BGB (z.B. per Briefpost, Fax, einfacher E-Mail, etc.) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand informiert die Mitglieder unverzüglich über die Ergänzung der Tagesordnung.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

**§ 11**

**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins (§ 13), oder, bei Verhinderung, von einem anderen Vorstandsmitglied des Vereins (§ 13) geleitet („Versammlungsleiter“). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
2. Das Protokoll wird vom Stellvertretenden Vorsitzenden geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Sollte der Verein weniger als 30 Mitglieder umfassen, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand unverzüglich gemäß § 9 (2) eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die abweichend von Satz 1 unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist; auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Stimme darf nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
6. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen und Auszählung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird. Die Abstimmung über diesen Antrag erfolgt geheim.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
9. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.
10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

* Ort und Zeit der Versammlung,
* die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
* die Zahl der erschienenen Mitglieder,
* die Tagesordnung,
* die Art der Abstimmung,
* die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
* bei Satzungsänderungen die zu ändernden Bestimmungen.

**§ 12**

**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform im Sinne des § 126b BGB (z.B. per Briefpost, Fax, einfacher E-Mail, etc.) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8-11 entsprechend.

**§ 13**

**Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
   1. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB);
   2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB);
   3. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten. Die handelnden Vorstandsmitglieder sind an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
4. Der Verein kann einen Erweiterten Vorstand haben; dieser setzt sich wie folgt zusammen:
   1. Vorstand (im Sinne des § 13 (2): Vorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in);
   2. und bis zu drei Beisitzer/innen, die bei Bedarf berufen werden können.

**§ 14**

**Amtsdauer des Vorstands**

1. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Wählbar als Mitglied des Vorstandes sind ausschließlich Mitglieder des Vereins bzw. deren gesetzliche Vertreter.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand die dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied zugewiesenen Aufgaben für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einem der verbleibenden Vorstandsmitglieder zuzuweisen.
4. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
5. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 15**

**Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden in Textform im Sinne des § 126b BGB (z.B. Briefpost, Fax, einfacher E-Mail, etc.) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Abwesenheit die/der Stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

**§ 16**

**Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

**§ 17**

**Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Satzungsänderungen, die vom für den Verein zuständigen Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

**§ 18**

**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an dieEv. Kita Frohnau, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.